

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

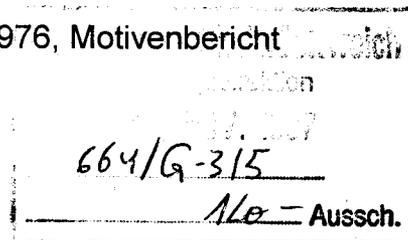
IVW3-GBGO-1/7-97

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Dr. Schilk		2510	11. Nov. 1997
	Landsteiner		2579	

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter und Monatsentgelte der öffentlich Bediensteten in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze zum Termin 1. Jänner 1998 um S 466,-- erhöht werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1998.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für die Gemeindebeamten in den Sanitätsberufen und für die Gemeindegewerkschaften der Verwendungsgruppen W3 in gleicher Weise geregelt werden.

Lediglich die Gehaltsansätze des Allgemeinen Schemas sollen mit 1. Jänner 1998 nicht in dem Ausmaß erhöht werden, wie es das Gehaltsabkommen 1998 zwischen den Gebietskörperschaften und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes vom 3. Oktober 1997 vorsieht, sondern in einem geringeren Ausmaß. Die Bezugsansätze der Verwendungsgruppen I bis V sollen um S 220,-- und jene der Verwendungsgruppen VI und VII lediglich um S 100,-- erhöht werden. Diese Vorgangsweise wurde grundsätzlich in einem sozialpartnerschaftlichen Übereinkommen zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (Landesgruppe NÖ) vom 17. April 1997 bzw. Oktober 1997 vereinbart und soll dazu beitragen, die Kosten der mit 1. Jänner 1998 wirksam werdenden Besoldungsreform (vgl. 33. Novelle zur GBGO) zu verringern.

In der Ziffer 4 dient der Abs.1 der Klarstellung. Im Abs.2 soll die in der 32. Novelle zur GBGO geschaffene Überleitungsausgleichszulage „aufsaugend“ gestaltet werden.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme wurde von einer externen Begutachtung abgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Jauch*